



## **Rechtsausschuss**

7. Sitzung (nichtöffentlich)

6. Dezember 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

9.00 Uhr bis 9.05 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (F.D.P.)

Stenografin: Heike Niemeyer

### **Verhandlungspunkt und Ergebnis:**

#### **Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft**

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 13/196 (Neudruck)

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen aller Fraktionen die Annahme des Gesetzentwurfes in der der Tischvorlage zu entnehmenden geänderten Fassung.

\*\*\*\*\*



### Aus der Diskussion

#### **Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft**

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 13/196 (Neudruck)

Der **Vorsitzende** erinnert an die Weiterreichung des Gesetzentwurfs durch den Rechtsausschuss an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform am 25. Oktober mit der Bitte, ihn zu beraten und dem Landtag eine abschließende Beschlussempfehlung zuzuleiten. Aus der Vorlage 13/294 ergebe sich, dass der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform über den Gesetzentwurf sowie über einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen diskutiert und den Gesetzentwurf einschließlich der Änderungsanträge an den Rechtsausschuss überwiesen habe. Da die Gegenüberstellung des Gesetzentwurfs der F.D.P.-Fraktion und des Beschlusses des Innenausschusses in der Vorlage 13/294 einen Fehler enthalte, müsse die korrekte Form der soeben verteilten Tischvorlage entnommen werden (s. Anlage).

Der Rechtsausschuss sei nunmehr aufgefordert, die Auffassung des Innenausschusses zu bestätigen und eine entsprechende Beschlussempfehlung an den Landtag zu formulieren.

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen aller Fraktionen die Annahme des Gesetzentwurfes in der der Tischvorlage zu entnehmenden geänderten Fassung.

gez. Dr. Orth  
Vorsitzender

**Anlage**

jo/12.12.2000/13.12.2000

195



# Tischvorlage

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

#### Gesetz zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft

#### Artikel 1

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen-Westfalen (Landesbeamtengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NW. S. 670), wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 1 Nr. 5 wird aufgehoben.

### Beschlüsse des Ausschusses

#### Änderung des Landesbeamtengesetzes

#### Artikel 1

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen-Westfalen (Landesbeamtengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NW. S. 670), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs 1 wird Nr. 5 gestrichen, die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.
2. "§ 78 d erhält folgende Fassung:

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Ergeben sich bei der Ermittlung des zeitlichen Umfangs der Altersteilzeitbeschäftigung Stundenbruchteile, können diese auf volle Stunden aufgerundet werden, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern. § 78 b Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

-3-

(2) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass der Beamte die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und anschließend voll vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). Altersteilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell bewilligt werden; dabei muss der Beamte in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 85 a Abs. 3 im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leisten.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehe oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken. Die oberste Dienstbehörde kann auch allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass

1. Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf oder
2. die Altersteilzeitbeschäftigung mit bis zu 60 vom Hundert der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit zu leisten ist, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern.

(4) Während der Zeit einer unterhältigen Altersteilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen."

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Artikel 2

### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.